

# AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



---

Nr. 8

Helmstedt, den 25.02.2026

79. Jahrgang

---

## Inhalt:

Seite:

### **A. Amtlicher Teil**

|     |                                                                                                                                                                                                                                                            |     |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 47. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;<br>Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Verbot des<br>nächtlichen Betriebes von Mährobotern                                                                                                     | 86  |
| 48. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;<br>Bekanntmachung über die Änderung der Zusammensetzung<br>des Kreiswahlausschusses für die Wahl des Kreistages sowie<br>die Direktwahl einer Landrätin / eines Landrates am 13. Sep-<br>tember 2026 | 90  |
| 49. | Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben;<br>Bekanntmachung der 15. Änderung des Flächennutzungspla-<br>nes der Samtgemeinde Grasleben                                                                                                        | 91  |
| 50. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bahrdorf;<br>Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahr-<br>dorf für das Haushaltsjahr 2026                                                                                                             | 94  |
| 51. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mariental;<br>Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mari-<br>ental für das Haushaltsjahr 2026                                                                                                           | 97  |
| 52. | Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke;<br>Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde<br>Velpke für das Haushaltsjahr 2026                                                                                                           | 100 |
| 53. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;<br>hier: Ausschuss für Wirtschaft und Strategie (AWS)                                                                                                                                                                | 103 |

## **47. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;**

### **Allgemeinverfügung zum Verbot des nächtlichen Betriebes von Mährobotern im Gebiet des Landkreises Helmstedt**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>1</sup> erlässt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt folgende Allgemeinverfügung:

#### **1. Verbot des nächtlichen Betriebs von Mährobotern im Gebiet des Landkreises Helmstedt zum Schutz von Igeln und anderen kleinen Wildtieren**

Zu den in Ziffer 2 genannten Zeiten (zeitlicher Geltungsbereich) ist die Inbetriebnahme von Mährobotern im Gebiet des Landkreises Helmstedt verboten.

#### **2. Zeitlicher Geltungsbereich**

Das Verbot des Betriebs von Mährobotern gilt in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages (siehe Daten unter: <https://www.timeanddate.de/sonne/deutschland/helmstedt>).

#### **3. Ausnahmen**

Von dem in dieser Allgemeinverfügung geregelten Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall keine Gefahr für Leib und Leben von Igeln und anderen kleinen Wildtieren durch den Einsatz eines Mähroboters entsteht (beispielsweise bei Rasenflächen auf Dächern).

#### **4. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### **5. Inkrafttreten**

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

---

<sup>1</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, in der zurzeit gültigen Fassung

## Begründung:

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 und § 31 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)<sup>2</sup> für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig. Die Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Der Westeuropäische Igel oder Westigel (*Erinaceus europaeus*) sowie alle heimischen Amphibienarten und Vögel sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bzw. c) BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung<sup>3</sup> bzw. der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG<sup>4</sup> besonders geschützt. Als besonders geschützte Arten gelten für diese Tiere die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG. Nach Nr. 1 der genannten Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Art nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Da die Bestände des Westigels rückläufig sind, steht er auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen (2024)<sup>5</sup>. Die Deutsche Wildtierstiftung hat den Westigel im Jahr 2024 zum Wildtier des Jahres gekürt, um mehr Aufmerksamkeit für den Schutz dieser Tierart zu schaffen. Igel brauchen strukturreiche Landschaften mit dichten Gebüsch und Hecken und leben am Rand von Wiesen, Wald- und Mischwäldern. Aufgrund von Verlusten des Lebensraums besiedelt der Igel jedoch auch zunehmend Ersatzlebensräume in Siedlungen, Parks und privaten Gärten. Dort findet er vermeintlich sichere Ruheplätze und ein reichhaltiges Nahrungsangebot. Kommunen tragen daher besondere Verantwortung für den Schutz von Igeln und anderen Wildtieren in den besagten Ersatzlebensräumen.

Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Ein Faktor ist der immer häufigere Einsatz von Mährobotern. Diese stellen eine zusätzliche Gefahrenquelle für den Igel dar. Da Mähroboter geräuscharm und autonom arbeiten, werden diese auch vermehrt nachts genutzt. Der Westigel ist ein nachtaktives Tier, welches bei Gefahr nicht flüchtet, sondern auf den Schutz seines Stachelkleides vertraut. Bei einem Zusammentreffen zwischen Igel und Mähroboter kann der Igel gravierende Schnittverletzungen erleiden, welche erhebliche Leidenszeiten zur Folge haben. Das Leibniz Institut für Zoo- und Wildtierforschung hat seit

---

<sup>2</sup> Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100), in der zurzeit gültigen Fassung

<sup>3</sup> Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, in der zurzeit gültigen Fassung

<sup>4</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7-25)

<sup>5</sup> Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 1/2025: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.)

September 2022 systematisch Daten zu Igelverletzungen im Zusammenhang mit Mährobotern ermittelt und seit dem Frühjahr 2023 einen Anstieg der Fälle um 30 bis 50 Prozent verzeichnet.<sup>6</sup> Dabei überlebten ca. die Hälfte der Tiere die erlittenen Verletzungen nicht.

Hersteller von Mährobotern verweisen oft auf vorhandene technische Lösungen, die Verletzungen von Kleintieren durch die Geräte verhindern sollen. Diese bieten jedoch derzeit noch keinen ausreichenden Schutz vor Verletzungen der Tiere.

Der nächtliche Betrieb von Mährobotern schafft ein signifikant erhöhtes Risiko einer Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ein Verstoß gegen diese Rechtsvorschrift ist bereits dann gegeben, wenn eine Handlung das Risiko des Eintritts eines Tötungstatbestandes erheblich erhöht. Ein absichtliches oder gezieltes Töten ist hierfür nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07). Dies ist beim nächtlichen Betrieb von Mährobotern unzweifelhaft der Fall. Die Allgemeinverfügung zum Verbot des nächtlichen Einsatzes von Mährobotern ist daher zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich und stellt einen effektiven Beitrag zum Schutz von Igeln und weiteren kleinen Wildtieren dar.

Entsprechend der Hauptaktivitätszeiten des Igels in der Dämmerung und Nacht gilt das Betriebsverbot für Mähroboter nur zu den in der Allgemeinverfügung festgesetzten Zeiten. Die Nutzung des Mähroboters bleibt tagsüber weiterhin zulässig; ein Verbot während der Nachtstunden (vgl. 2. Zeitlicher Geltungsbereich) stellt daher keine unverhältnismäßige Einschränkung dar.

Somit handelt es sich bei dem Verbot der nächtlichen Nutzung von Mährobotern um eine zumutbare Einschränkung und dieses ist als Schutzmaßnahme für Igel sowie andere Wildtiere angemessen und verhältnismäßig.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>7</sup> wird die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet, da sie im öffentlichen Interesse liegt. Grundsätzlich würde ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung eine aufschiebende Wirkung herbeiführen.

Dies würde bedeuten, dass den Ge- und Verboten der Allgemeinverfügung für die Dauer eines Widerspruchsverfahrens und eines ggf. darauffolgenden Gerichtsverfahrens keine Folge geleistet werden müsste und somit der nächtliche Betrieb der Mähroboter uneingeschränkt mitsamt jedweder Gefahr für Igel und weitere Kleintiere möglich gemacht würde.

Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung wird durch das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung begründet, dem nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang eingeräumt wird.

---

<sup>6</sup> Berger, A. Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. *Animals* 2024, 14, 57, <https://doi.org/10.3390/ani14010057>

<sup>7</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung

Dieses steht dem Interesse Einzelner an einer uneingeschränkten weiteren nächtlichen Inbetriebnahme der Mähroboter entgegen.

Insbesondere galt es im Zuge der Interessenabwägung zu berücksichtigen, dass Mähroboter die Ursache für zahlreiche stark verletzte oder gar getötete Igel und andere kleine Wildtiere darstellen und das nächtliche Nutzungsverbot der Mähroboter ihren sinnvollen Einsatz lediglich einschränkt und nicht gänzlich unterbindet.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und der Verhinderung von Gefahren für Igel sowie andere Wildtiere überwiegt somit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

**Hinweis:**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)<sup>8</sup>, und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bußgeldvorschriften:**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 5 NNatSchG dar. Diese können gemäß § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Werden Igel verletzt oder getötet, so handelt es sich zusätzlich um einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Verstöße gegen diese Rechtsvorschrift stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, welche im Einzelfall gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, je nach Schwere des Verstoßes, mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt eingelegt werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Helmstedt, den 20.02.2026

Landkreis Helmstedt  
Der Landrat

gez. Radeck  
(Radeck)

---

<sup>8</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung

#### 48. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Landkreis Helmstedt  
Der Kreiswahlleiter

Helmstedt, den 24.02.2026

#### **Bekanntmachung über die Änderung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl des Kreistages sowie die Direktwahl einer Landrätin / eines Landrates am 13. September 2026**

Bei der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses haben sich folgende Änderungen ergeben:

Abberufenes Mitglied:

Hans-Joachim Rehkuh, 38364 Schöningen

Neu berufenes Mitglied:

Urs Dobers, 38350 Helmstedt

Gem. § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung vom 05. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 446), gebe ich nachstehend die **geänderte** Zusammensetzung des nach § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i. V. m. § 45 c des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes i. d. F. vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des ÄndG vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), gebildeten Kreiswahlausschusses bekannt:

Vorsitzender (Kreiswahlleiter)

Felix **Knoblich** (Beschäftigter)

Stellvertretende Vorsitzende (stellvertretende Kreiswahlleiterin)

Manja **Heinrich** (Kreisamtsrätin)

#### **Mitglieder**

Waltraud **Rybotycky**  
38364 Schöningen

Manfred **Reck**  
38154 Königslutter am Elm

Elisabeth **Heister-Neumann**  
38350 Helmstedt

Urs **Dobers**  
38350 Helmstedt

Karin **Weihe**  
38154 Königslutter am Elm

Kinga **Hiemann**  
38165 Lehre

#### **Stellvertreter/innen**

Alexandra **Girod**  
38350 Helmstedt

Uwe **Strümpel**  
38350 Helmstedt

Wolfgang **Kalisch**  
38350 Helmstedt

Dörte **Jürges**  
38350 Helmstedt

René **Fuhlbrügge**  
38350 Helmstedt

Norman **Hiemann**  
38165 Lehre

gez. Knoblich

ABl.-Nr. 8 vom 25.02.2026

**49. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben;**

Grasleben, den 19.02.2026

**Bekanntmachung**

Der Landkreis Helmstedt hat mit Verfügung vom 06.02.2026 (Az.:63/03 1 5401 Änd.15 ) die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Grasleben gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung wirksam. Ziel dieser Änderung ist die Anpassung der im Geltungs- bzw. Änderungsbereich bisherigen Darstellung als Gewerbliche Baufläche (G) an die Nutzung durch das Artenschutzzentrum Grasleben und dessen angestrebte Vergrößerung durch die Darstellung einer Sonderbaufläche „Artenschutzzentrum“.

Jedermann kann dieses Planwerk während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Grasleben, Fachbereich Bauen und Ordnung - Zimmer E.03, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

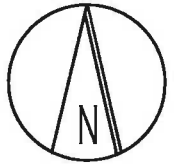
Es wird darauf hingewiesen, dass die etwaige Verletzungen von Verfahrens-, Form- und Verhältnissvorschriften sowie von Mängeln des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Grasleben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Lage des von der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Gebietes ist aus der beigefügten Gebietsabgrenzung zu ersehen. Diese ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

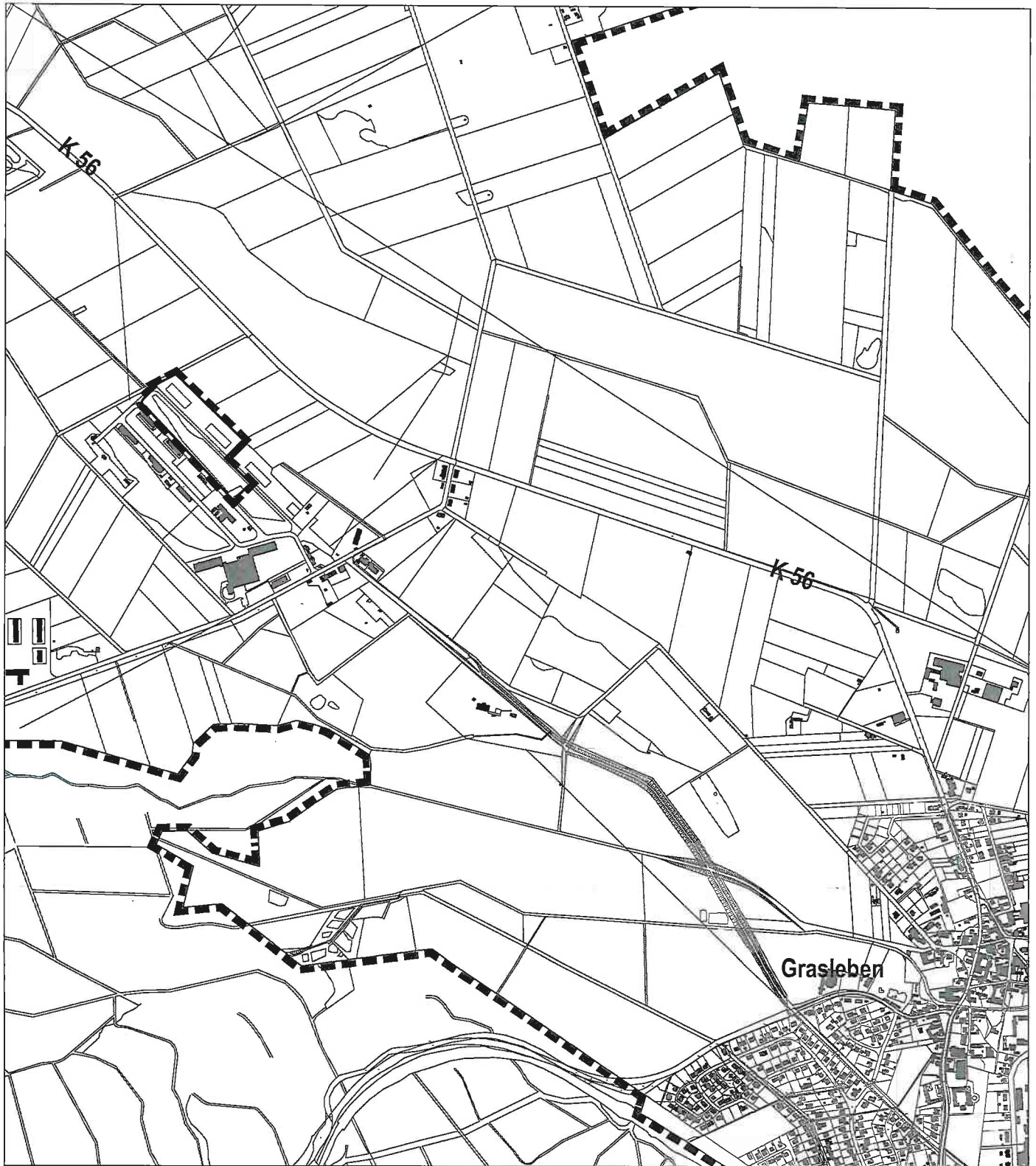
gez. Janze

Janze

## 15. Änderung



### Gebietsabgrenzung



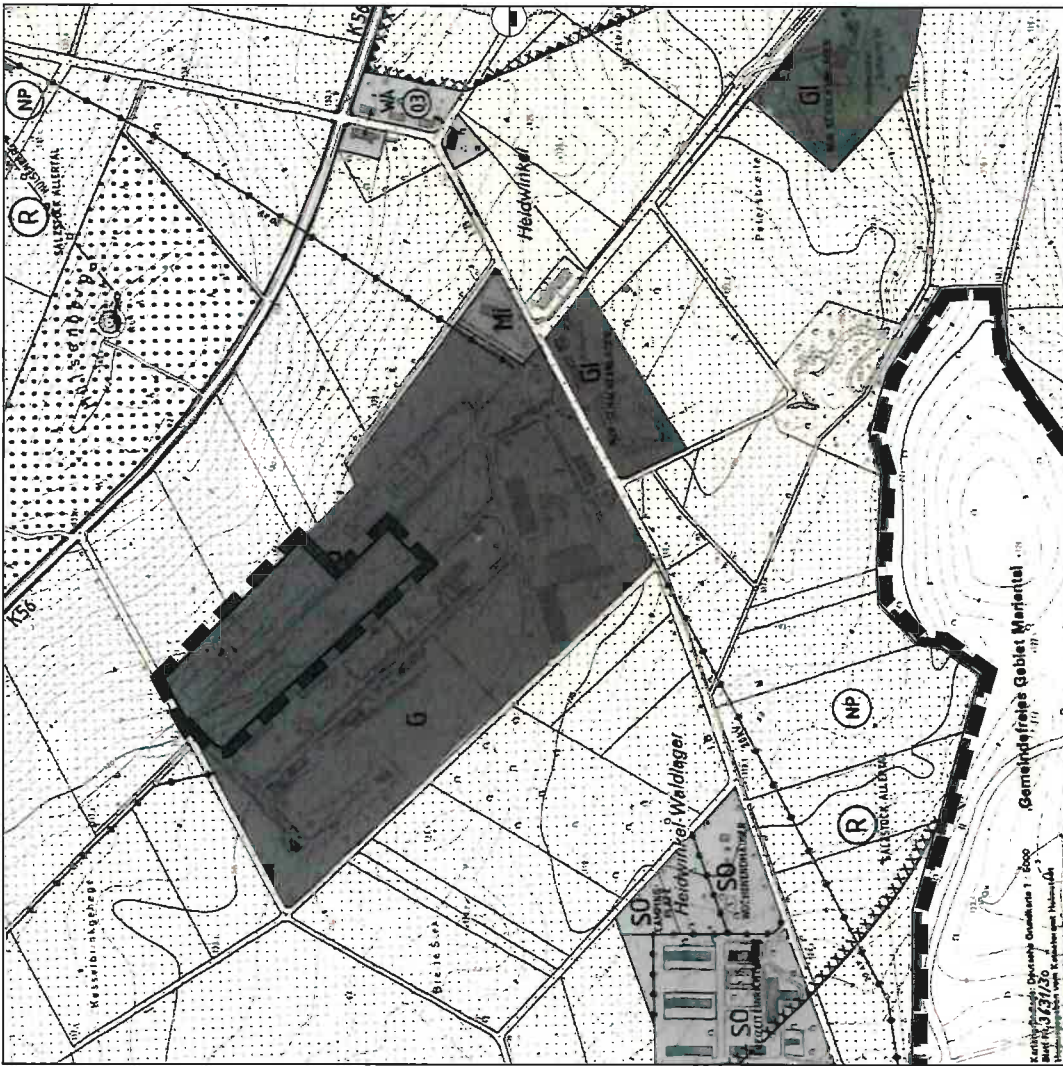
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2022)



Der Änderungsbereich befindet sich in der  
Siedlungsstelle Heidwinkel nordwestlich der  
Ortslage Grasleben, wie dargestellt.

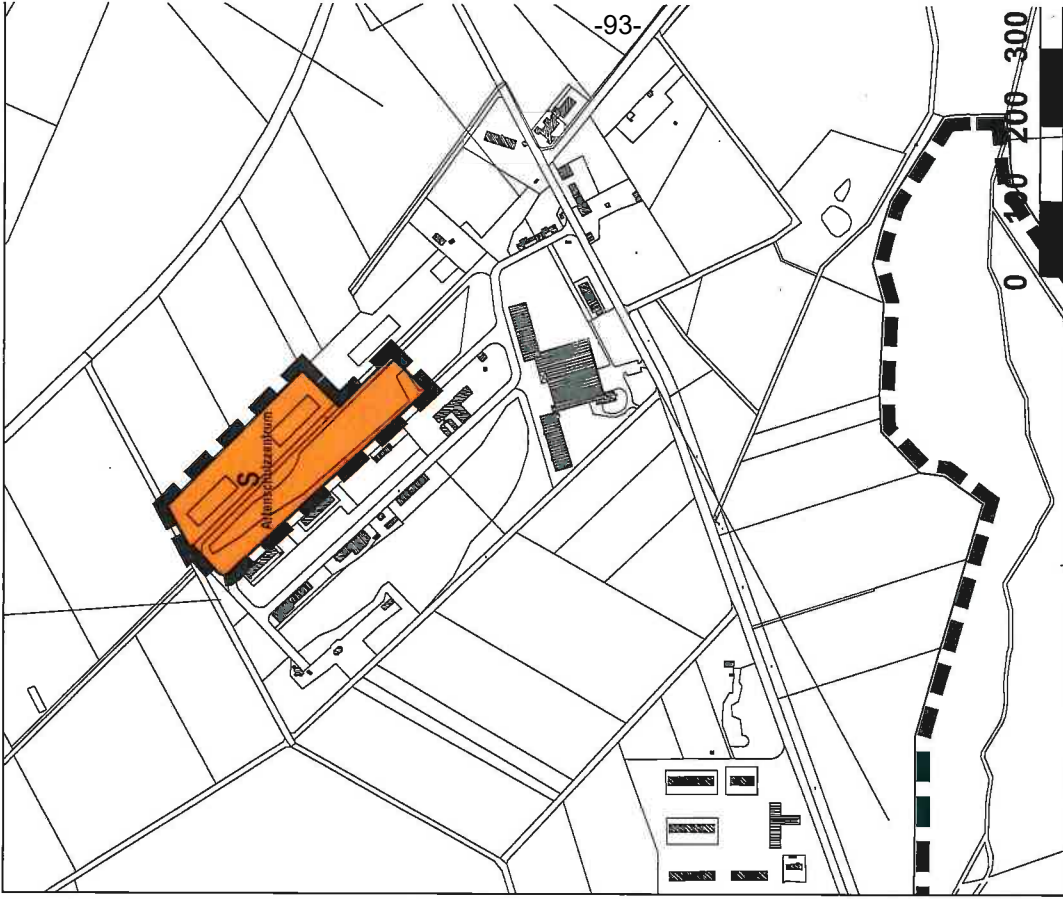
# Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan wirksame Fassung



## Planzeichenerklärung (BauNVO 2021; PlanZV)

| Art der baulichen Nutzung |                        | Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen |                                                                                                           |
|---------------------------|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                           | Allgemeines Wohngebiet |                                                                                  | Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, mit Rekultivierungsziel |
|                           | Mischgebiete           |                                                                                  | Flächen für die Landwirtschaft und Wald                                                                   |
|                           | Gewerbliche Bauflächen |                                                                                  | Flächen für die Landwirtschaft                                                                            |
|                           | Industriegebiete       |                                                                                  | Flächen für Wald                                                                                          |
|                           | Sonderflächen          |                                                                                  |                                                                                                           |

# Planzeichnung 15. Änderung



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
 Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
 © (2022)

50. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bahrdorf;

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                            |                   |
|--------------------------------------------|-------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 2.503.000,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 2.721.500,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 70.500,00 Euro    |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro         |

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                         |                   |
|---------------------------------------------------------|-------------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.413.200,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.690.600,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 195.100,00 Euro   |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 505.300,00 Euro   |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 310.200,00 Euro   |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 45.500,00 Euro    |

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 310.200 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

|                                                                      |          |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v.H. |
|----------------------------------------------------------------------|----------|

|                                         |          |
|-----------------------------------------|----------|
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 135 v.H. |
|-----------------------------------------|----------|

|                  |          |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 390 v.H. |
|------------------|----------|

Bahrdorf, den 04.12.2025

Der Gemeindedirektor

*gez. Fricke*

(Fricke)

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Bahrdorf**

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 17.02.2026 unter dem Aktenzeichen 15.22.01/001 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 26.02.2026 bis zum 09.03.2026**

in Velpke, Grafhorster Straße 6, Zimmer 24, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bahrdorf, den 25.02.2026

Der Gemeindedirektor

*gez. Fricke*

(Fricke)

ABl.-Nr. 8 vom 25.02.2026

51.                    **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mariental;  
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am 17.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

|     |                                                                  |                               |
|-----|------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag    |                               |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                     | 1.530.000 €                   |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf<br>Saldo                       | 2.506.600 €<br>(-976.600 €)   |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                                | 0 €                           |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                           | 0 €                           |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag      |                               |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf          | 1.350.700 €                   |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf<br>Saldo | 2.439.400 €<br>(-1.088.700 €) |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf                   | 51.000 €                      |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf<br>Saldo          | 88.000 €<br>(-37.000 €)       |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf                  | 37.000 €                      |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf<br>Saldo         | 38.500 €<br>(-1.500 €)        |

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **37.000 €** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.000.000 €** festgesetzt.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 500 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 250 v. H.

2. Gewerbesteuer 410 v. H.

### § 6

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Betrag, der um 50.000 € den geplanten Fehlbedarf im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis 10.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Grenze von 300.000 € anzusehen.

Mariental, den 17.12.2025

Der Gemeindedirektor

gez. Freitag  
(Freitag)

(L.S)

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Mariental**

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 17.02.2026 unter dem Aktenzeichen 15.22.01/015 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 05357/9600-11

**vom 26.02.2026 bis 06.03.2026**

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 25.02.2026

Der Gemeindedirektor

*gez. Freitag*

ABl.-Nr. 8 vom 25.02.2026

## 52.                   **Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

### **1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in der Sitzung am 02.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

##### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                            |                    |
|--------------------------------------------|--------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 25.015.100,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 28.936.200,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 8.000,00 Euro      |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro          |

##### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                         |                    |
|---------------------------------------------------------|--------------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 24.561.700,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 26.383.700,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit          | 757.500,00 Euro    |
| 2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit          | 5.981.000,00 Euro  |
| 2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 5.216.700,00 Euro  |
| 2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 1.343.900,00 Euro  |

festgesetzt.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.216.700,00 Euro festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 18.400.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 7.613.000,00 Euro erhoben. Diese wird gemäß § 10 der Hauptsatzung je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

Nach der Einwohnerzahl werden 3.806.500 Euro, entsprechend 289,22574 Euro je Einwohner erhoben.

Bezogen auf die Bemessungsgrundlagen zur Kreisumlage kommen folgende Umlagesätze zur Anwendung:

|                        |               |
|------------------------|---------------|
| Grundsteuer A          | 31,5039 v. H. |
| Grundsteuer B          | 31,5039 v. H. |
| Gewerbsteuer           | 31,5039 v. H. |
| Einkommensteueranteile | 31,5039 v. H. |
| Umsatzsteueranteile    | 31,5039 v. H. |

Velpke, den 02.12.2025

Der Samtgemeindebürgermeister

*gez. Fricke*  
(Fricke)

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 der Samtgemeinde Velpke**

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 17.02.2026 unter dem Aktenzeichen 15.22.01/404 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

**vom 26.02.2026 bis zum 09.03.2026**

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 24 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 25.02.2026

Der Samtgemeindebürgermeister

*gez. Fricke*  
(Fricke)

ABl.-Nr. 8 vom 25.02.2026

**53. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;  
hier: Ausschuss für Wirtschaft und Strategie (AWS)**

Am Donnerstag, dem 05. März 2026, findet um 16:00 im Veranstaltungszentrum der WRH, Poststraße 3, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Strategie (AWS) statt.

Tagesordnung:

- |               |                                                                                                                                                                                |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 1</b>  | Eröffnung der Sitzung                                                                                                                                                          |
| <b>TOP 2</b>  | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit                                                                                                             |
| <b>TOP 3</b>  | Feststellung der Tagesordnung                                                                                                                                                  |
| <b>TOP 4</b>  | Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Strategie vom 06.11.2025                                                                             |
| <b>TOP 5</b>  | Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt |
| <b>TOP 7</b>  | Mitteilungen der Wirtschaftsregion Helmstedt                                                                                                                                   |
| <b>TOP 8</b>  | Anfragen von Kreistagsabgeordneten                                                                                                                                             |
| <b>TOP 9</b>  | Anträge von Kreistagsabgeordneten                                                                                                                                              |
| <b>TOP 10</b> | Umsetzung Kreisentwicklungskonzept - Sachstandsbericht Strategierat                                                                                                            |
| <b>TOP 11</b> | Erster Gesamtbericht Kennzahlen W-Produkte, Geschäftsbereich Finanzen                                                                                                          |
| <b>TOP 12</b> | Bekanntgaben / Kenntnisnahmen                                                                                                                                                  |
| <b>TOP 13</b> | Einwohnerfragestunde                                                                                                                                                           |
| <b>TOP 14</b> | Schließung der Sitzung                                                                                                                                                         |

Helmstedt, den 19.02.2026

LANDKREIS HELMSTEDT  
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 8 vom 25.02.2026

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 108, eingesehen werden.

---

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

---

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck